

Pfarrhausrichtlinien für den Kirchenkreis Harzer Land

Lesefassung nach Überarbeitungen durch die Arbeitsgruppe und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes am 16.02.2022

Vorbemerkungen:

Die landeskirchlichen Ausstattungsrichtlinien für Pfarrhäuser sind mit Wirkung vom 12.12.2006 außer Kraft getreten. Die derzeit geltenden Pfarrhausbauvorschriften der Landeskirche (siehe Anlage 2) sind wenig konkret. Die Kirchenkreise werden durch das neue Finanzausgleichsrecht stärker in die Verantwortung genommen und müssen insofern Standards für den eigenen Bereich definieren. Durch die von der Landessynode vom Grundsatz her beschlossenen Veränderungen betr. Pfarrhäuser ergeben sich Handlungsnotwendigkeiten für die Kirchenkreise. Die Praxis zeigt, dass kirchenkreisintern eine Regelung erforderlich ist, um eine einheitliche Handhabung im Hinblick auf Standards und Finanzierung von Kosten zu gewährleisten und die Gesichtspunkte des Gebäudemanagements zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind die nachstehenden kirchenkreisinternen Ausstattungsrichtlinien erstellt worden. Hierbei wurden die früheren landeskirchlichen Richtlinien zugrunde gelegt und aus Sicht des Gebäudemanagements überarbeitet.

Die Richtlinien definieren die Standards des Kirchenkreises, für die der Kirchenkreis Ergänzungsmittel bereitstellt. Kirchengemeinden, die über die definierten Standards hinausgehende Investitionen tätigen wollen, können dies tun, müssen die Mehrkosten aber voll aus Eigenmitteln finanzieren. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist aber auch hier zu beachten.

Die Regelungen finden auch bei Anmietung von Pfarrdienstwohnungen Berücksichtigung.

Der Kirchenkreisvorstand Harzer Land hat am 16.02.2022 folgende Ausstattungsrichtlinien beschlossen:

Ausstattungsrichtlinien des Kirchenkreises Harzer Land

Die Ausstattungsrichtlinien gelten auch für angemietete Pfarrdienstwohnungen und Pfarrhäuser.

Für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen ist folgende Ausstattung zulässig. Bei angemieteten Pfarrdienstwohnungen und Pfarrhäusern sind Abweichungen im vertretbaren Umfang zulässig.

Bei der Planung eines Neubaus, Umbaus, einer Instandsetzung oder Anmietung einer Pfarrdienstwohnung bzw. eines Pfarrhauses sind neben den in § 2 Abs. 2 PfarrhBauV aufgeführten Punkten Gesichtspunkte des Facility-Managements wie Nutzungsflexibilität, Folgekostenabschätzung zu beachten.

Die Genehmigung der Durchführung von Um- und Einbauten sowie von Änderungen der Ausstattung und Einrichtung des Pfarrhauses durch den Pastor oder die Pastorin richtet sich nach den Dienstwohnungsvorschriften (*siehe Empfehlungen des Landeskirchenamtes zu den PfarrhBauV zu § 4 g.*). Gleiches gilt für das Zubehör der Pfarrdienstwohnung bzw. des Pfarrhauses (z. B. Garten, Garage). Auszüge der Dienstwohnungsvorschriften werden diesen Ausstattungsrichtlinien als Anlage 1 beigefügt.

1. Mindestflächen:Dienstwohnung:

Abweichend von den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 PfarrhBauV aufgeführten Mindestflächen soll die Mindestgröße der drei Einzelzimmer insgesamt 45 m² statt 36 m² betragen.

Diensträume:

Im Falle der Anmietung von Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen sollte in Kirchengemeinden mit Gemeinderaumflächenüberhängen geprüft werden, inwieweit die Diensträume in vorhandenen kirchlichen Gebäuden vorgehalten werden können.

2. Heizung:

Witterungsabhängig gesteuerte Anlagen mit Zeitschaltung, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder mit Fernwärme als Pumpenwarmwasserheizung betrieben werden. Der Einsatz von regenerativer Energie ist unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich. Thermostatventile an allen Heizkörpern sowie ein hydraulischer Abgleich wird empfohlen. Vorrichtungen zur Warmwasserbereitung.

Der Einsatz von erneuerbaren Energien ist wünschenswert.

3. Türen und Fenster:

Türen und Fenster im Erd- und ggf. im Kellergeschoss gegen Einbruch angemessen unter Beachtung der versicherungsrechtlichen Bestimmungen gesichert.

Fenster mit Zweischeiben-Wärmeschutzverglasung nach Energiesparstandard mit Beschlägen einfacher Art.

Im Erdgeschoss an den Fenstern der Amts- und Wohnräume soweit erforderlich Rollläden.

Innenfensterbänke in Betonwerkstein, Holz oder ähnlichem Material in gleicher Preislage. Amtszimmertür mit ausreichendem Schallschutz. Zimmertüren nach Möglichkeit für Anstrich und Lasuren geeignet.

Der Ausstattungsstandard soll sich am mittlerem Ausstattungsstandard der NHK 2000 Anl. 7 orientieren.

4. Fußboden:

In Amtszimmer, Wohnzimmer und Essraum Linoleum in neutralen Mustern und Farben oder Parkett Eiche natur (2. Wahl), in Windfang, erdgeschossigen Fluren, Küche Steinzeugplatten oder Linoleum, in Nassräumen Fliesen, in den übrigen Räumen Linoleum in neutralen Mustern und Farben. Bei Umbauten oder Instandsetzungen sind Holzfußböden nach Möglichkeit zu erhalten und auszubessern.

Auf die Verlegung von Teppichböden, Laminatfußböden und Designbelägen soll verzichtet werden.

5. Decken und Wände:

Putz, Gipskarton oder Gipsfaser mit wischfestem, diffusionsfähigem Anstrich. Raufasertapeten mit wischfestem, diffusionsfähigem Anstrich. Der Farbton des diffusionsfähigen Anstrichs muss so gewählt werden, dass er mit einem einmaligen Anstrich weiß deckend übergestrichen werden kann (Hellbezugswert >/=

50%). Volltonfarben sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Dienstwohnungsgeberin bzw. Vermieters zulässig. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber hat in diesem Falle die Mehrkosten für eine anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen.
In Nassräumen einfache, zeitlose Fliesen.

6. Sanitäreinrichtungen in einfacher Ausführung:

Weißer Einbaubadewanne, weiße Duschwanne mit Duschkabine, weiße Porzellanwaschbecken für Einlochmischbatterie, weiße WC-Becken in zeitgemäßer Ausstattung. Wandhängende WCs.

Der Ausstattungsstandart soll sich am mittlerem Ausstattungsstandart der NHK 2000 Anl. 7 orientieren.

7. Anpassung der Dienstwohnung aufgrund besonderer Bedürfnisse des Pfarrstelleninhabers

Eine über diese Ausstattungsrichtlinien hinausgehende Ausstattung ist nur zulässig, wenn sie angemessen und erforderlich ist, um außergewöhnlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines Mitglieds der Pfarrfamilie Rechnung zu tragen, und es weder dieser zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen, noch Dritte zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind. Bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen müssen amtsärztlich nachgewiesen werden können. In diesen Fällen ist dem Kirchenkreisvorstand rechtzeitig zu berichten, gegebenenfalls erforderlich werdende Baumaßnahmen sind vorher mit dem Kirchenkreisvorstand abzustimmen.

8. Einrichtungsgegenstände

Einrichtungsgegenstände der Dienstwohnung und der Diensträume – mit Ausnahme der Ausstattung des Archiv- und Materialraumes sowie des Büros des Pfarramtssekretärs oder der Pfarramtssekretärin – dürfen nicht aus kirchlichen Mitteln angeschafft werden (Die Einrichtungskosten sind durch eine einmalig zu Beginn des Probedienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen gewährte Zuwendung der Landeskirche abgegolten).

Zu den Einrichtungsgegenständen zählen insbesondere:

- a) Markisen,
- b) Jalousien,
- c) Gardinen und Gardinenschienen,
- d) Rollos,
- f) Fernseh- und Rundfunkantennen. (siehe § 5 PfarrhBauV)
- g) komplette KÜcheneinrichtung
- h) Kaminöfen und mit deren Einbau zusammenhängende, notwendige bauliche Maßnahmen (z. B. Schornstein),
- i) Teppichböden,
- j) Einbauschränke und Regale

9. Elektroinstallation, Beleuchtungskörper:

Ausschaltungen und Steckdosen je nach Raumgröße und Verwendungszweck. Falls ein Kellergeschoss vorgesehen ist, dann dort in allen Räumen je eine Deckenlampe und eine Steckdose. Außenleuchte, soweit erforderlich Bewegungsmelder, Außensteckdose an dem Freisitz (von innen abschaltbar) oder Balkon. Klingel- und Gegensprechanlage.

Die Ausstattung mit Telefon-, Rundfunk- und Fernsehanschlüssen in der Dienstwohnung sollte nach den aktuellen technischen Standards erfolgen.

10. Bepflanzungen im Außenbereich:

Bäume und Sträucher sind von dem Dienstwohnungsnehmer oder der Dienstwohnungsnehmerin so zu pflegen und zu schneiden, dass eine Schädigung von Fassaden und Dächern nicht eintritt. Dies gilt insbesondere für Fachwerkgebäude. Bepflanzungen sind so vorzunehmen, dass die Wurzeln keine Schäden an den Gebäuden und Hausanschlüssen verursachen können. Für Baumaßnahmen, die auf Fassadenbewuchs, Bäume und Sträucher an Fassaden und Dächern der Gebäude zurückzuführen sind, werden grundsätzlich keine Kirchenkreismittel mehr bereitgestellt.